

Betriebssatzung
der Verbandsgemeindewerke Hachenburg
vom 04.10.2007
(zuletzt geändert am 14.12.2016)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Folgende Betriebszweige sind zu einem Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Hachenburg verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt:

das Wasserwerk,
das Abwasserwerk,
das Löwenbad Hachenburg und
die Energieversorgung.

- 2) Zweck des Eigenbetriebs ist es

- a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.
- b) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- c) Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten,
- d) das Löwenbad Hachenburg zu unterhalten und zu betreiben,
- e) die von gemeindlicher Seite im Einzelfall übertragene Aufgabe der Energieversorgung eigenverantwortlich wahrzunehmen,
- f) die der Verbandsgemeinde Hachenburg obliegenden Aufgaben des Klimaschutzes und der Energieversorgung - einschließlich der damit einhergehenden wirtschaftlichen Betätigungen - zu erfüllen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- 3) Der Eigenbetrieb verfolgt bei den Betriebszweigen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Hachenburg“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.930.000 €.

Davon werden zugeordnet

- | | |
|--|--------------|
| 1. dem Betriebszweig Wasserwerk | 5.200.000 €, |
| 2. dem Betriebszweig Abwasserwerk | 5.200.000 €, |
| 3. dem Betriebszweig Löwenbad Hachenburg | 510.000 €, |
| 4. dem Betriebszweig Energieversorgung | 20.000 €. |

§ 4 Werkausschuss

- 1) Der Verbandsgemeinderat wählt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- 2) Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.

Der Werkausschuss entscheidet im Übrigen vorbehaltlich des § 44 Absatz 3 GemO über alle Angelegenheit des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Verbandsgemeinderat ausschließlich zuständig ist oder die zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn diese im Einzelfall 30.000 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,

4. die Stundungen von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleich, wenn der Streitwert 3.000 € übersteigt,
6. die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR (§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung),
7. die Verfügung über das Vermögen, die Hingabe von Darlehen, die Veräußerung und Verpachtung des Eigenbetriebes oder Teilen des Eigenbetriebes bis zur Werthöhe von 25.000,00 EUR (§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung),
8. die Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 b GemO in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
9. die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO.

Der Werkausschuss entscheidet auch in Angelegenheiten, die von dem Verbandsgemeinderat zu beschließen sind, wenn die Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Werkleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 und die Art ihrer Erledigung sind den Ratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Verbandsgemeinderat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 5

Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- 1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- 2) Der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- 1) Es werden ein Werkleiter und seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- 2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 6.000 €,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 600 € und
 10. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde laut Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages.

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- 1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- 2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- 3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Hachenburg vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hachenburg, 04.10.2007

(S)

Klößner
Bürgermeister